

# Richtlinienänderungen 2023

## *Alle Änderungen im Überblick*

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Demeter-Mitglieder,

die biodynamische Gemeinschaft ist eine weltweite Entwicklungsgemeinschaft. Wir machen jedes Jahr Fortschritte auf unserem Weg - und sind dennoch nie am Ziel.

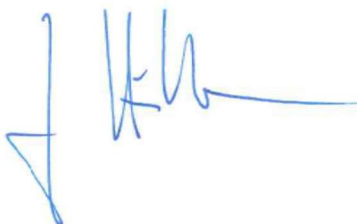
Auch die Demeter Richtlinie wird durch die Delegiertenversammlung (DV) des Demeter e. V. sowie die Mitgliederversammlung der Internationalen Föderation - Demeter International (BFDI) stetig weiterentwickelt. Dies geschieht immer in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachgruppen, Facharbeitsgruppen und Fachbeiräten des Demeter e. V. sowie dem Standards Committee von BFDI.

Nachfolgend finden Sie alle Änderungen an der bestehenden Richtlinie, die von der DV oder der internationalen Mitgliederversammlung beschlossen wurden. Von der DV beschlossene Änderungen treten zum 1. Januar 2023 in Kraft, Beschlüsse der internationalen Mitgliederversammlung werden erst zum 1. Januar 2024 gültig.

Bitte stellen Sie sicher, dass alle an der Umsetzung der Demeter-Richtlinien beteiligten Mitarbeiter:innen Ihres Unternehmens über die für Sie relevanten Änderungen in Kenntnis gesetzt werden. Unternehmen, die Lohnverarbeiter mit (Teilen der) Demeter-Produktion beauftragen, sind verpflichtet, auch diese Lohnverarbeiter über die relevanten Richtlinien-Änderungen in Kenntnis zu setzen.

Aus Gründen der Ressourcenschonung erhalten Sie die Richtlinien als Datei anbei. Außerdem finden Sie die aktuelle Fassung der Richtlinie immer unter folgendem Link auf unserer Website: [https://www.demeter.de/sites/default/files/richtlinien/richtlinien\\_gesamt.pdf](https://www.demeter.de/sites/default/files/richtlinien/richtlinien_gesamt.pdf)

Mit den Besten Grüßen aus Darmstadt

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "J. Hütter".

Jörg Hütter, Leitung Qualitäts- und Richtlinienentwicklung

## Lese-Hinweise

Das folgende Dokument gibt einen Überblick über alle Änderungen der Demeter-Richtlinie, die entweder aus Beschlüssen der Delegiertenversammlung 2022 des Demeter e. V. oder der Mitgliederversammlung 2022 der Internationalen Föderation (BFDI) hervorgegangen sind.

Die jeweiligen Änderungen der Richtlinie sind folgendermaßen kenntlich gemacht

- neue Textpassagen sind grau hinterlegt
- entfallende alte Passagen sind durchgestrichen und grau hinterlegt

Das Dokument ist aufgeteilt in

- einen Abschnitt zu den DV Beschlüssen sowie einen zu den internationalen Beschlüssen
- innerhalb dieser beiden Abschnitte ist es gegliedert nach den Richtlinienkapiteln Erzeugung, Verarbeitung und „Sonstiges“ (wobei Sonstiges meist alle Mitglieder betrifft)

Sie können sich im Inhaltsverzeichnis einen Überblick darüber verschaffen, ob Ihre Arbeitsbereiche betroffen sind.

Zu den internationalen Beschlüssen finden Sie jeweils kurze erläuternde Texte.

# Inhaltsverzeichnis

Lese-Hinweise.....	2
<b>Änderungen aufgrund von DV-Beschlüssen, gültig ab 1.1.2023.....</b>	<b>4</b>
Kapitel A – Erzeugung .....	4
Beschluss A 03a: Rohpropolis und Propolis-Tinktur.....	4
Beschluss A 03b: Bienengift .....	5
Beschluss A 03c: Wabenhonig .....	6
Beschluss A 03d: Gelee Royal.....	6
Kapitel B – Verarbeitung.....	7
Beschluss B 01: Erweiterte Zulassung von Lecithin bei der Nougatherstellung.....	7
Beschluss B02: Auslaufristen bei Verpackung Grüner Frische.....	7
Kapitel C – Sonstige Anträge .....	9
Beschluss C 01: Verringerte Mindestgröße des Logos: 1/4 der Breite .....	9
<b>Änderungen aufgrund von BFDI Beschlüssen, gültig ab 1.1.2024.....</b>	<b>10</b>
Kapitel A – Erzeugung .....	11
BFDI Beschluss A 3: Künstliche Bewässerung.....	11
BFDI Beschluss 7: Geschützter Anbau .....	12
Kapitel B – Verarbeitung.....	13
BFDI Beschluss B 2: Verbot und Ausnahmen bei PVC-Verpackungen .....	14
BFDI Beschluss B 3: Zulassung von Polyamid für Milchprodukte .....	14
BFDI Beschluss B 4: Deklaration von parboiled Reis.....	15
Kapitel C – Sonstige Beschlüsse .....	16
BFDI Beschluss C2: Abfallmanagement .....	16

# Änderungen aufgrund von DV-Beschlüssen, gültig ab 1.1.2023

## Kapitel A – Erzeugung

### Beschluss A 03a: Rohpropolis und Propolis-Tinktur

#### 7.14. Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse

##### 7.14.5.5. Rohpropolis und Propolistinktur

(1) Definition: Die Grundstoffe von Propolis sind überwiegend von den Bienen gesammelte Pflanzenharze verschiedener Herkünfte und geringe Anteile von Wachs und Pollen. Durch gemeinschaftliche Umarbeitung der Pflanzenharze, Hinzufügen von Drüsensekreten und Fermenten, entsteht im Bienenstock das Rohpropolis. Weitere Bezeichnungen für Rohpropolis sind Bienenharz, Bienenleim, Bienenkittharz, Kittharz oder Kittwachs.

##### **Gewinnung**

(2) Rohpropolis kann durch Abkratzen von Beutenteilen oder Rähmchen oder durch Auflegen von Propolisgittern aus dem Bienenstock entnommen werden.

(3) Rohpropolis darf für die Ernte aus Gittersystemen oder zur Abtötung von Wachsmotteneiern kurzzeitig eingefroren werden.

(4) Propolisgitter dürfen in der Zeit von Mitte Juni bis Mitte September im Bienenstock eingelegt und die Propolis entnommen werden.

##### **Lagerung von Rohpropolis bis zur Weiterverarbeitung oder Verkauf**

(5) Rohpropolis ist bis zur Weiterverarbeitung oder bis zum Verkauf dunkel, luftdicht und kühl im Glas zu lagern.

##### **Herstellung von Propolistinktur aus Rohpropolis**

(6) Definition: Propolistinktur ist ein gereinigter Auszug der Rohpropolis in Alkohol, wobei der Wachsanteil als wesentlicher Teil ausfällt. Der Alkohol hat einen Wasseranteil, wodurch neben

alkohollöslichen Bestandteilen auch wasserlösliche Bestandteile aus der Rohpropolis gelöst werden.

- (7) Um Propolis vom Wachsanteil zu trennen, muss 70 Vol.% - 85 Vol.%-iger Demeter-Verarbeitungsalkohol (soweit verfügbar) eingesetzt werden. Der Ansatz für die Propolistinktur darf nur in verschließbaren Behältnissen aus Glas oder Keramik hergestellt werden.
- (8) Der Ansatz muss über einen Zeitraum von mindestens 3 Wochen stehen bleiben und sollte täglich geschüttelt werden.
- (9) Die Tinktur darf nur in Glas- oder Keramikbehälter abgefüllt werden und muss dunkel gelagert werden.
- (10) Propolisextrakt kann durch Verdunsten von Wasser und Alkohol hergestellt werden.

### **Kennzeichnung von Propolistinktur**

- (11) Propolistinktur darf nur mit Zutatenkennzeichnung ausgelobt werden, das Markenbild kann nicht verwendet werden.

## **Beschluss A 03b: Bienengift**

### **7.14.5.6. Bienengift**

- (1) Definition: Bienengift ist das Gift der Honigbiene, medizinisch Apitoxin, welches in den zwei Giftdrüsen erzeugt wird.

### **Gewinnung**

- (2) Zulässig ist die Gewinnung von reinem, getrocknetem Bienengift (*Apitoxin*) aus den Giftblasen der Westlichen Honigbiene (*Apis mellifera*.) mittels elektrischer Stimulation der Arbeitsbienen. Geerntet wird nur das von der Biene selbst durch den Stachel abgegebene Gift.
- (3) Ernteverfahren: Die Ernte geschieht mittels elektrischer Stimulation der Arbeitsbienen als einziges gängiges und vertretbares Ernteverfahren, um damit reines Gift zu erhalten und gleichzeitig die Bienen nicht zu töten.
- (4) Der Kollektorrahmen darf vor dem Flugloch oder oberhalb der Oberträger platziert werden.
- (5) Bienengift darf nur in der Zeit von April bis zur letzten Honigernte geerntet werden. Dabei beträgt die maximale Stimulationszeit 20 Minuten / Volk und Woche.
- (6) Eine Bienengifternte darf nicht zeitgleich mit der Honigernte erfolgen.
- (7) Bei dem Einsatz von einer Membran zur Ernte reinen Bienengifts muss diese so beschaffen sein, dass die Bienen ihren Stachel nicht verlieren. Vom Material der Membran dürfen keine Rückstände in das Bienengift gelangen.

### **Trocknung und Lagerung**

- (8) Das bei Raumtemperatur getrocknete Bienengift wird in Glasflaschen mit UV-Schutz abgefüllt, versiegelt und etikettiert und bis zum Versand kühl und dunkel bei 2°C bis 8°C gelagert.

## Beschluss A 03c: Wabenhonig

### 7.14.5.7. Wabenhonig

- (1) Definition: Wabenhonig und Scheibenhonig im Sinne dieser Richtlinie ist verdeckelter Honig in frisch gebauten, unbebrüteten Naturbauwaben oder aus frisch eingesetzten, ausgebauten Mittelwänden. Er wird in seiner ursprünglichen Verpackung, der Wabe/Naturbauwabe, gehandelt.
- (2) Zur Gewinnung von Wabenhonig dürfen keine Kunststoffrähmchen eingesetzt werden.
- (3) Als Verpackung von Wabenhonig dürfen natürliche Materialien wie Glas, Ton usw. oder lebensmittelechte Kunststoffe verwendet werden.

## Beschluss A 03d: Gelee Royal

### 7.15.5.7. Gelee Royal

- (1) Definition: Gelee Royal ist der von Ammenbienen durch Drüsensekrete erzeugte Futtersaft, der im Bienenvolk zur Aufzucht junger Arbeiterinnen Brut und zur Aufzucht und weiteren Futtermittellieferung der Königin verwendet wird.

#### **Gewinnung**

- (2) Nennenswerte Mengen von Gelee Royal können nur in künstlich entweiselten Völkern und in künstlichen Königinnenzellen oder über dem Absperrgitter, ebenfalls in künstlichen Königinnenzellen, gewonnen werden. Diese Gewinnung von Gelee Royal ist mit dem Tierwohl nicht vereinbar und damit ausgeschlossen.

~~Neben Honig, Wachs, Pollen und Perga können folgende Produkte aus einer Demeter-Imkerei gewonnen und mit Hinweis auf Demeter vermarktet werden:~~

- ~~• Rohpropolis\*~~
- ~~• Bienengift\*\*~~
- ~~• Gelee Royale\*\*~~
- ~~• Wabenhonig\*~~
- ~~• Bienenvölker, Schwärme (aus dem Schwarmprozess)~~
- ~~• Bienen, Larven\*~~

~~\* Detaillierte Bedingungen werden durch die Facharbeitsgruppe Demeter-Bienenhaltung bis zur Delegiertenversammlung in 2022 erarbeitet.~~

~~\*\* Es wird durch die Facharbeitsgruppe Demeter-Bienenhaltung bis zur Delegiertenversammlung in 2022 festgelegt, ob diese Produkte in Zukunft nicht mehr in einer Demeter-Imkerei produziert werden dürfen.~~

# Kapitel B – Verarbeitung

Beschluss B 01:      **Erweiterte Zulassung von Lecithin bei der Nougatherstellung**

## 8.10. Zucker, Süßungsmittel, Süßwaren, Eis und Schokolade

### 8.10.3. Zutaten und Zusatzstoffe

#### Weitere zugelassene Zutaten und Zusatzstoffe:

Alle Demeter-Produkte, einschließlich Aroma-Extrakte, können bei der Herstellung von *Eiscreme*, *Sorbets* und *gefrorenem Joghurt* verwendet werden.

- Zugelassene *Verdickungsmittel* sind Johannisbrotkernmehl, Pektin, Guarkernmehl und Agar-Agar.
- *Stärkeverzuckerungsprodukte* und natürliche Stärken/Quellstärken sind als Zutaten zugelassen. Inulin und andere *Oligosaccharide* organischen Ursprungs sind erlaubt.
- Bei der Herstellung von Schokolade und Nougat kann *Lecithin* in biologischer Qualität eingesetzt werden.
- Bei der Herstellung von Schokolade kann *Gummi Arabicum* eingesetzt werden.

Die Herstellung von *Dicksäften* ist in der Richtlinie für Obst und Gemüse geregelt.

Beschluss B02:      **Auslaufristen bei Verpackung  
Grüner Frische**

sowie

BFDI Beschluss B 11:      **Verlängerung der Auslaufrist für  
empfindliche Kulturen**

## 8.2. Obst- und Gemüseerzeugnisse

### 8.2.3. Plastik

Als Endverpackungsmaterial ist Plastik im Bereich der grünen Frische\* ausgeschlossen. Für empfindliche Produkte\*\* kann recyceltes Plastik (Rezyklate) und/oder vollständig recycelbares Plastik für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember ~~2024~~ 2025 verwendet werden.

\*Grüne Frische: Obst und Gemüse, welches frisch vermarktet wird; Kartoffeln, ~~Zwiebeln und Knoblauch sind bis 31.12.2025 ausgenommen.~~

\*\* Salate, Kräuter, Möhren, Beeren und Cocktailtomaten

#### Erläuterung:

- die deutsche Delegiertenversammlung hatte 2022 beschlossen, die Ausnahmeregelung für Kartoffeln an die Auslaufrist für Plastik bei empfindlichen Kulturen zu koppeln;
- diese Auslaufrist wurde anschließend durch einen Beschluss von BFDI um ein Jahr verlängert, nämlich von Ende 2024 auf Ende 2025;
- diese Verlängerung wird daher auch in die deutsche Richtlinie übernommen.




# Kapitel C – Sonstige Anträge

Beschluss C 01: Verringerte Mindestgröße des Logos: 1/4 der Breite

## 5. RICHTLINIE FÜR DIE KENNZEICHNUNG VON DEMETER-ERZEUGNISSEN

### 5.3. Standardplatzierung auf Produkten

Das Demeter-Markenbild wird zur Kennzeichnung von Produkten im Co-Branding (Gemeinsame Verwendung der Demeter-Marke mit Marke des Inhabers des Markennutzungsvertrags) verwendet. Es gilt:

- (1) Eine Platzierung des Demeter-Markenbildes auf Umverpackungen und Etiketten erfolgt im oberen Drittel des Sichtfeldes.
- (2) Es wird dringend empfohlen, das Demeter-Markenbild auf Umverpackungen und Etiketten mittig am oberen Rand des Sichtfeldes, oberhalb des Markennamens und/oder der Verkehrsbezeichnung zu platzieren.
- (3) Die Größe des Demeter Markenbildes beträgt bei rechteckigen Umverpackungen und Etiketten ~~etwa ein Drittel~~ ein Viertel der Breite des bedruckbaren Bereiches Sichtfeldes (mindestens 20 15 mm, max. 50 mm). Bei Rundetiketten beträgt sie ein Viertel des Durchmessers des bedruckbaren Bereiches. Bei umlaufenden Etiketten auf einer gerundeten Verpackung beträgt sie ein Viertel des Durchmessers der Verpackung. In allen Fällen gilt die Mindestgröße von 15 mm. ~~Ausnahmen sind bei Großgebinden wie Obstkisten oder bei besonders kleinen Verpackungen wie Wurst- und Brotetiketten möglich, hier sind die Proportionen des Markenzeichens den Maßen der Umverpackung entsprechend anzupassen.~~
- (4) Eine Verbindung von Verkehrsbezeichnung und Demeter-Markenbild (z. B. -Rahmjoghurt) ist möglich.
- (5) Die Platzierung mittels eines Halsetiketts bei in Flaschen abgefüllten Produkten ist möglich.

# Änderungen aufgrund von BFDI Beschlüssen, gültig ab 1.1.2024<sup>1</sup>

## Erläuterungen

Ebenso wie die deutsche Delegiertenversammlung befindet auch die Mitgliederversammlung der Internationalen Föderation einmal jährlich über Anträge auf Richtlinienänderung.

Die internationale Demeter Richtlinie gilt für uns als verbindliche Dach-Richtlinie. International beschlossene Änderungen müssen wir daher auch in Deutschland umsetzen. Außerdem können wir selbst internationale Richtlinienänderungen beantragen und tun dies nahezu jedes Jahr mit den Beschlüssen der deutschen Delegiertenversammlung.

Wenn von der internationalen Mitgliederversammlung im September Änderungen beschlossen werden, fließen diese in die deutsche Richtlinie des Folgejahres ein, sind jedoch nur zur Information und Vorbereitung der Mitglieder gedacht. Verbindlich in Kraft treten sie jeweils erst im zweiten Jahr nach Verabschiedung, im konkreten Falle also zu 2024.

Im folgenden Dokument finden Sie zu größeren international beschlossenen Änderungen jeweils eine kurze Erläuterung, wie und warum es zu dieser Änderung kam und wie die deutschen Mitglieder in die Entscheidungsfindung eingebunden wurden.

---

<sup>1</sup> Falls nicht anders angegeben

# Kapitel A – Erzeugung

## BFDI Beschluss A 3: Künstliche Bewässerung

## 7. ALLGEMEINE REGELUNGEN ERZEUGUNG

### 7.2. Biodiversität und Nachhaltigkeit

(1) Dem Schutz und der Förderung von Biodiversität kommt im Demeter-Betrieb hohe Aufmerksamkeit zu. 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche eines Betriebs müssen als Biodiversitätsflächen vorgehalten werden.

Wenn Biodiversitätsflächen auf dem Betrieb und auf direkt angrenzenden Flächen weniger als 10 % der gesamten Betriebsfläche erreichen, muss ein Biodiversitätsplan gemäß den Vorgaben des Demeter e. V. erstellt und genehmigt werden.

(2) Nachhaltige Wassernutzung ist integraler Bestandteil der Demeter Landwirtschaft. Gute biodynamische Bodenbewirtschaftung erhöht die Wasseraufnahme- und Speicherkapazität und trägt so entscheidend zu nachhaltiger Nutzung bei.

Bewässerung darf sich nicht nachteilig auf den Boden auswirken und keine Erosion oder Versalzung auslösen. Grund- oder Oberflächenwasserentnahme ist nur mit der entsprechenden Genehmigung möglich. Die Nutzung nicht-erneuerbarer Wasservorkommen ist nicht zulässig. Bewässerungswasser darf nicht verunreinigt sein, bei Nutzung von Oberflächenwasser ist besondere Sorgfalt geboten.

#### Hintergründe und Erläuterungen aus Sicht des Demeter e. V.:

- In 2022 haben Aufsichtsrat (Supervisory Board) und Vorstand (Executive Board) der Internationalen Föderation gemeinsam mehrere Anträge eingebracht, die darauf zielen, die Demeter Richtlinie in Richtung eines umfassenden Nachhaltigkeitsstandards weiterzuentwickeln;
- einer dieser Anträge betraf die nachhaltige Nutzung von Wasser als natürliche Ressource; er wurde im internationalen Prozess sehr intensiv diskutiert und bis zur Abstimmung noch stark verändert.
- Die oben getroffene Regelung hat für einige Länder außerhalb der EU eine große Relevanz, für Deutschland beschreibt sie nur den gesetzlichen Standard. Aus unserer

Sicht wird diese neue Richtlinie von Demeter-International somit keine Konsequenzen haben.

- Die Richtlinie muss bis zum 01.01.2024 umgesetzt werden, sollten Sie Anmerkungen oder Änderungsbedarf haben, melden Sie sich bitte bei joerg.huetter@demeter.de

## BFDI Beschluss 7:      Geschützter Anbau

### 7.11.      Garten-, Obst- und Weinbau

#### 7.11.7. ~~Gewächs- und Folienhaus~~ Geschützter Anbau

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Anbaubedingungen für Marktfrüchte im geschützten Anbau beschrieben. Geschützter Anbau umfasst dabei Gewächshäuser aus Glas und Folie sowie Folientunnel. *Regeln zu Spezialkulturen im geschützten Anbau (Jungpflanzen, Zierpflanzen und Sprossen) sind noch im Aufbau und nicht Bestandteil dieser Richtlinie.*

Das Verhältnis zwischen Freilandflächen und geschützten Flächen muss ausgewogen sein, in jedem Fall muss die landwirtschaftliche Nutzfläche im Freiland die Fläche im geschützten Anbau überwiegen. Das Verhältnis zwischen Freilandflächen und geschützten Flächen wird dabei durch die zulässige Gesamtstickstoffmenge bestimmt (siehe nächstes Kapitel).

~~In Gewächshäusern ist ein höherer Düngereinsatz (über 112 kg N/ha und Jahr) möglich. Der Bedarf muss aufgrund der Ertragserwartung nachgewiesen werden.~~

~~Bei höherem Düngereinsatz (über 112 kg N/ha) sind zur Kontrolle der Nährstoffdynamik im Boden mindestens alle drei Jahre Bodenanalysen erforderlich, die mindestens Angaben enthalten über die Hauptnährelemente K, P, Mg, Ca, den pH-Wert sowie den Humus- und Salzgehalt.~~

~~Die eigene Energieerzeugung soll weitgehend umweltfreundlich und nachhaltig erfolgen. Neuere Techniken und energiesparende Maßnahmen sollen den Kulturerfolg energieeffizient ermöglichen.~~

~~Vom 1. November bis 15. Februar werden die Kulturflächen lediglich frostfrei (ca. 5° C) gehalten. Davon ausgenommen sind Treiberei, Jungpflanzenanzucht sowie Topf- und Zierpflanzenanbau.~~

~~Im Gewächshaus wird der Boden nicht ohne Genehmigung des Demeter e. V. gedämpft.~~

#### 7.11.7.1. Düngung im geschützten Anbau

Die eingesetzte Düngemenge wird über die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebs inklusive geschützter Flächen berechnet und darf 170 kg N pro ha und Jahr nicht überschreiten. Freilandflächen erhalten davon maximal 112 kg N. Diese Regel bedeutet, dass höherer Düngeeinsatz im geschützten Anbau mit reduziertem Dünger im Freiland ausgeglichen werden kann.

Bei höherem Düngeinsatz im geschützten Anbau (über 112 g N/ha) ist der Bedarf aufgrund der Ertragserwartung nachzuweisen. Es sind zur Kontrolle der Nährstoffdynamik im Boden mindestens alle drei Jahre Bodenanalysen erforderlich, die Angaben über die Hauptnährelemente K, P, Mg, Ca, den pH-Wert sowie Humus- und Salzgehalt enthalten.

Technisches CO<sub>2</sub> darf nicht eingesetzt werden.

### 7.11.7.2. Heizen im geschützten Anbau

Ein durchgängiges Heizen von Gewächshäusern und Folientunneln zur Marktfruchtproduktion ist im Winter nicht zugelassen. Das bedeutet, dass die Gewächshäuser vom 1. November bis 15. Februar lediglich frostfrei (ca. 5°C) gehalten werden.

### 7.11.7.3. Bewirtschaftung im geschützten Anbau

Das Regenwasser von Gewächshäusern sollte aufgefangen und der Bewässerung von Kulturen zugeführt werden.

Künstliche Beleuchtung ist für Marktfruchtanbau im geschützten Anbau nicht zugelassen, ebenso ist das Dämpfen der Böden nicht zugelassen.

#### Erläuterung DeV:

- Demeter International hat bereits 2021 umfassende Änderungen der Richtlinien für den geschützten Anbau beschlossen
- die international beschlossenen Änderungen wurden intensiv mit der deutschen FAG Gemüse diskutiert und entsprechend deren Einschätzungen und Anliegen weiter entwickelt; die hier vorgesehenen Änderungen sind daher eine Mischung aus internationalem Beschluss und deutscher Weiterentwicklung;
- sie werden ab 01.01.2023 in der deutschen Richtlinie umgesetzt.

## Kapitel B – Verarbeitung

## BFDI Beschluss B 2: Verbot und Ausnahmen bei PVC-Verpackungen

### 8.1. Verpackungsrichtlinie

#### Allgemeine Grundlagen

- (...)
- *Polyvinylchlorid (PVC) und chlorierte Verpackungen* im Allgemeinen sind nicht zulässig; da bislang die Verfügbarkeit PVC-freier Verpackungen für viele Anwendungen noch limitiert ist (dies betrifft insbesondere säurehaltige Produkte sowie Flaschen im Allgemeinen), können Ausnahmegenehmigungen für die Innenbeschichtungen von Deckeln erteilt werden.

## BFDI Beschluss B 3: Zulassung von Polyamid für Milchprodukte

### 8.1. Verpackungsrichtlinie

Verpackung	Produktbereiche		Kommentare, Einschränkungen
(...)	(...)		(...)
<b>Polyethylen (PE)</b>	Alle außer W und Grüne	jeweils einzeln und im Verbund	Für BB nur bei Schnittbrot
<b>Polypropylen (PP)</b>	Alle außer W und Grüne		Für BB nur bei Schnittbrot
<b>Polyamid (PA)</b>	FW, GE, SG und MI		
<b>Polyacryl</b>	GE und SG		
(...)	(...)		

## 8.7. Getreideerzeugnisse

### 8.7.4. Spezielle Verarbeitungsverfahren

(1) (...)

(2) Die Herstellung von Demeter-Sojaerzeugnissen mit Hilfe von *Extrusionstechnologien* ist nicht erlaubt.

(3) Die Herstellung von *Parboiled-Reis* aus Demeter-Reis ist zulässig, muss aber im Sichtfeld deklariert werden.

# Kapitel C – Sonstige Beschlüsse

## BFDI Beschluss C2: Abfallmanagement

*Dieser Beschluss wird an zwei Stellen der Richtlinie umgesetzt, im Kapitel 7.2. für die Betriebe aus der Erzeugung, im Kapitel 8.1. für die Betriebe aus der Verarbeitung*

### 7.2. Biodiversität und Nachhaltigkeit

(1) (...)

(2) (...)

(3) Um die Umwelt zu schützen und Ressourcennutzung zu minimieren, unterhalten alle Demeter Betriebe ein Abfallmanagementsystem. Das System zielt mit oberster Priorität auf Vermeidung und Minimierung von Abfall; wo dies nicht möglich ist, wird bestmögliches Recycling sichergestellt. Abfall der weder vermieden noch recycelt werden kann, wird immer sachgerecht entsorgt. Alle Mitarbeiter:innen sind geschult, um die Umsetzung des Systems zu gewährleisten.

### 8.1. Verpackungsrichtlinie und Abfallmanagement

#### Allgemeine Grundlagen

Um die Umwelt zu schützen und Ressourcennutzung zu minimieren, unterhalten alle Demeter Betriebe ein Abfallmanagementsystem. Das System zielt mit oberster Priorität auf Vermeidung und Minimierung von Abfall; wo dies nicht möglich ist, wird bestmögliches Recycling sichergestellt. Abfall der weder vermieden noch recycelt werden kann, wird immer sachgerecht entsorgt. Alle Mitarbeiter:innen sind geschult, um die Umsetzung des Systems zu gewährleisten.

(...)

#### Erläuterung DeV:

- In 2022 haben Aufsichtsrat (Supervisory Board) und Vorstand (Executive Board) der Internationalen Föderation gemeinsam mehrere Anträge eingebracht, die darauf zielen, die Demeter Richtlinie in Richtung eines umfassenden Nachhaltigkeitsstandards weiterzuentwickeln;
- einer dieser Anträge betraf das Abfallmanagement auf den Betrieben; er wurde im internationalen Prozess sehr intensiv diskutiert und bis zur Abstimmung noch stark verändert;



- wir gehen davon aus, dass in Deutschland durch gesetzliche Vorgaben und entsprechendes Bewusstsein ein hoher Standard im Umgang mit Abfall besteht und diese Richtlinie keine weitere Konsequenz haben wird.
- Die Richtlinie muss bis zum 01.01.2024 umgesetzt werden, sollten Sie Anmerkungen oder Änderungsbedarf haben, melden Sie sich bitte bei [joerg.huetter@demeter.de](mailto:joerg.huetter@demeter.de) oder [anne.flohr@demeter.de](mailto:anne.flohr@demeter.de).